

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1976,

**mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus der Republik Brasilien stammende und in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe und Schlingengewebe (Frottiergewebe), roh, der Tarifnr. ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/650/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung des Artikels 115 Absatz 1 des Vertrages, den die italienische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 12. Mai 1976 bei der Kommission gestellt hat, um die Ermächtigung zu erhalten, bei der Einfuhr von aus der Republik Brasilien stammenden und in den Niederlanden im freien Verkehr befindlichen Geweben aus Baumwolle, anderen als Drehergeweben oder Schlingengeweben (Frottiergeweben), roh, der Tarifnr. ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs Schutzmaßnahmen anzuwenden,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in der Republik Brasilien in die Gemeinschaft ist im Rahmen eines zwischen der Gemeinschaft und der Republik Brasilien ausgehandelten und am 1. April 1976 paraphierten Abkommens geregelt.

Im Zuge dieser Regelung hat sich die Republik Brasilien verpflichtet, ab 1. Januar 1976 ihre Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse nach der Gemeinschaft auf bestimmte, auf die Mitgliedstaaten verteilte Höchstmengen zu beschränken.

Bei rohen und gebleichten Geweben aus Baumwolle der Tarifnr. ex 55.09 des GZT, die Gegenstand des Abkommens sind, beläuft sich die Italien zugeteilte Quote auf 3 337 Tonnen.

Im Textilsektor bestehen ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten, die in einem Produktionsrückgang und einer hohen Arbeitslosenquote zum Ausdruck kommen.

Aus den von der italienischen Regierung übermittelten Informationen geht hervor, daß schon im Laufe des ersten

Halbjahres große Mengen der betreffenden Waren aus Brasilien nach Italien eingeführt worden sind; da diese Mengen vor Inkrafttreten des Abkommens eingeführt worden sind, können sie auf die vereinbarte Quote nicht angerechnet werden, die im übrigen bereits weitgehend ausgenutzt ist.

Durch diese außergewöhnliche und vorübergehende Situation werden die Direkteinfuhren nach Italien 1976 den im Abkommen vorgesehenen jährlichen Betrag mit Sicherheit übersteigen.

Angesichts dieser Faktoren wäre die Durchführung der indirekten Einfuhr, die den Anlaß zu dem Antrag gegeben hat, – wiewohl sie den Anschein einer isolierten Aktion hat – momentan geeignet, die vorgenannten wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch zu verschärfen.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die Niederlande und die anderen Mitgliedstaaten die notwendige Zusammenarbeit leisten könnten.

Es empfiehlt sich unter diesen Umständen, die Anwendung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den Voraussetzungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971 <sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 1, festgelegt hat –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Italienische Republik wird ermächtigt, folgende Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 55.09	Gewebe aus Baumwolle, andere als Dreher- gewebe oder Schlingengewebe (Frottier- gewebe), roh

derung vor dem 4. Mai 1976 hinterlegte Anträge auf Einfuhrlicenzen vorliegen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 24. Mai 1976

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Christopher SOAMES

mit Ursprung in der Republik Brasilien, die sich in den Niederlanden im freien Verkehr befinden und für die den italienischen Behörden zum Zeitpunkt dieser Entschei-